
S 17 RJ 1572/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RJ 1572/04
Datum	03.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der 1925 geborene Kläger beehrte die Berücksichtigung eines höheren Freibetrages bei der Anrechnung seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf seine gesetzliche Altersrente.

Der Kläger bezog seit Oktober 1967 eine Unfall-Teilrente aus der Sozialversicherung der DDR, die ab Januar 1992 als Verletztenrente von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 vH gezahlt wurde.

Der Kläger bezog außerdem seit Februar 1984 eine Invalidenrente aus der Sozialversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR. Diese

wurde von der Beklagten ab Januar 1992 in eine Regelaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) umgewertet (Bescheid vom 14. Dezember 1992). Für die Zeit ab Juli 1994 wurde aufgrund veränderter Berechnungsgrundlagen ein neuer Rentenbescheid erteilt (Bescheid vom 8. Juli 1994). Auf die Altersrente rechnete die Beklagte die vom Kläger bezogene Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung an. Von der Anrechnung ausgenommen wurde dabei ein Freibetrag in Höhe der Beschäftigten-Mindestgrundlage; bei der Ermittlung der Freibeträge minderte die Beklagte die in § 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) genannten Zahlbeträge in dem Verhältnis, in dem der aktuelle Rentenwert (Ost) zum aktuellen Rentenwert steht. Der Kläger hatte seinen Wohnsitz am 18. Mai 1990 im Gebiet der neuen Bundesländer.

Im Rentenbescheid vom 8. Juli 1994 wurde wie bisher die Anzahl persönlicher Entgeltpunkte (Ost) mit 44,5600 zugrunde gelegt. Der monatliche Wert der Rente des Klägers vor Anrechnung der Verletztenrente wurde von der Beklagten für die Zeit ab 1. Juli 1998 mit 1821,17 DM, für die Zeit ab 1. Juli 1999 mit 1871,97 DM, für die Zeit ab 1. Juli 2000 mit 1883,11 DM, für die Zeit ab 1. Juli 2001 mit 1922,76 DM, für die Zeit ab 1. Januar 2002 mit 983,09 EUR, für die Zeit ab 1. Juli 2002 mit 1011,51 EUR und für die Zeit ab 1. Juli 2003 mit 1023,54 EUR festgestellt (Aufstellung der Beklagten vom 17. März 2005). Die monatliche Verletztenrente des Klägers betrug 769,37 DM bei einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 34621,79 DM ab 1. Januar 1999, 789,22 DM bei einem JAV von 35515,03 DM ab 1. Juli 1999, 793,96 DM bei einem JAV von 35728,12 DM ab 1. Juli 2000, 810,71 DM bei einem JAV von 36481,98 DM ab 1. Juli 2001, 414,51 EUR bei einem JAV von 18652,94 EUR ab 1. Januar 2002, 426,49 EUR bei einem JAV von 19192,01 EUR ab 1. Juli 2002 und 431,56 EUR bei einem JAV von 19420,39 EUR ab 1. Juli 2003. Die Beklagte legte bei der Anrechnung die genannten monatlichen Zahlbeträge der Verletztenrente zugrunde und setzte davon die oben genannten Freibeträge ab.

Einen Überprüfungsantrag des Klägers vom Mai 2003, der auf die Berücksichtigung eines ungekürzten Freibetrages und entsprechende Nachzahlung ab Januar 1999 gerichtet war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Juni 2003 ab. Einen erneuten Überprüfungsantrag des Klägers vom August 2003 lehnte sie mit Bescheid vom 24. September 2003 ab und wies den dagegen gerichteten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 2004 zurück.

Dagegen richtet sich die am 15. Juni 2004 erhobene Klage. Der Kläger vertritt die Auffassung, es sei bei der Berechnung des Freibetrages einheitlich im gesamten Bundesgebiet die sich aus [§ 31 BVG](#) ergebende Grundrente zu berücksichtigen und [§ 84a BVG](#) nicht anzuwenden. Gegenüber der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des [§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI](#) werden im Hinblick auf deren Rückwirkung zum 1. Januar 1992 verfassungsrechtliche Bedenken erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. September 2003 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2004 zu verurteilen, von der Anrechnung seiner Unfallrente auf seine Altersrente einen Freibetrag in Höhe der Grundrente nach [Â§ 31 BVG](#) bei einer MdE von 40 % ohne Minderung nach [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) auszunehmen und den Rentenbescheid vom 8. Juli 1994 zurückzunehmen, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die gesetzliche Neuregelung, die nach ihrer Auffassung eine rückwirkende Klarstellung beinhaltet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 24. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf eine Rücknahme des Bescheides vom 8. Juli 1994 gemäß [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hinsichtlich der Anrechnung seiner Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt zurückzunehmen, soweit sich ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Die hier allein in Streit stehende Anrechnung aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Altersrente des Klägers entspricht jedoch der Sach- und Rechtslage. Die Beklagte hat die Verletztenrente des Klägers gemäß [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI](#) in zutreffender Höhe auf seine Altersrente angerechnet. Insbesondere hat sie die dem Kläger zustehenden Freibeträge dem Gesetz entsprechend ermittelt.

Nach [Â§ 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) wird beim Zusammentreffen einer eigenen Rente aus der Rentenversicherung mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung die Rente aus der Rentenversicherung insoweit ganz oder teilweise nicht geleistet, als beide Renten zusammen vor Einkommensanrechnung einen bestimmten Betrag über den sogenannten Grenzbetrag übersteigen. [Â§ 93 Abs. 2 SGB VI](#) enthält eine Freibetragsregelung; sie bestimmt in Nr. 2 Buchstabe a, welche Anteile der Verletztenrente bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge unberücksichtigt bleiben. [Â§ 93 Abs. 3 SGB VI](#) bestimmt schließlich in Gestalt des Grenzbetrages, in welchem Umfang nach Abzug des Freibetrages eine Anrechnung der Verletztenrente auf die Altersrente stattfindet.

Als Freibetrag ist nach [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI in der Fassung des

Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 26. Juli 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) der Betrag von der Anrechnung auszunehmen, der bei gleichem Grad der MdE als Grundrente nach [Â§ 31](#) i. V. m. [Â§ 84a Satz 1 und 2 des BVG](#) geleistet wÃ¼rde. Durch die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz erfolgte ErgÃ¤nzung der VorÃ–schrift wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Freibetrages nicht nur [Â§ 31 BVG](#), sondern auch [Â§ 84a Satz 1 und 2 BVG](#) zu berÃ¼cksichtigen ist. [Â§ 84a BVG](#) seinerseits bestimmt, dass fÃ¼r Berechtigte, die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz in den neuen BundeslÃ¤ndern hatten, die fÃ¼r dieses Gebiet nach dem Einigungsvertrag geltenden MaÃ–gaben zu berÃ¼cksichtigen sind.

Der Einigungsvertrag sieht in Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt 3 Nr. 1a eine Minderung der Grundrente des [Â§ 31 BVG](#) in dem VerhÃ–ltnis vor, in dem die Standardrente in den neuen BundeslÃ¤ndern hinter der Standardrente in den alten BundeslÃ¤ndern zurÃ¼ckbleibt. Die gesetzliche Klarstellung ist gemÃ–Ã– Artikel 15 Abs. 2 RV-Nachhaltigkeitsgesetz zum 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt worden. Die hiervon abweichende Auslegung des [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI in der vor der Ã–nderung durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz geltenden Fassung durch das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 10. April 2003, Az.: [B 4 RA 32/02 R](#), und vom 20. November 2003, Az.: [B 13 RJ 5/03 R](#), beide Juris) kann auf Grund der jetzt eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht mehr herangezogen werden.

Die gesetzliche Neufassung des [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Artikel 15 Abs. 2 RV-Nachhaltigkeitsgesetz beinhaltet zunÃ–chst keine mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbarende echte RÃ¼ckwirkung, da es sich lediglich um eine Klarstellung handelt. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, dass im Wege einer authentischen Interpretation eine Ã–nderung des Gesetzestextes auch insofern eine RÃ¼ckwirkung entfalten kann, als der Gesetzgeber durch eine eigene nachtrÃ–gliche Interpretation seiner selbst anordnen kann, wie die schon bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Anfang an zu verstehen waren (BSG, Urteil vom 23.03.1994, Az.: [5 RJ 40/92](#), Juris Rn. 13 mwN). Um eine solche authentische Interpretation handelt es sich bei Artikel 1 Nr. 19 RV-Nachhaltigkeitsgesetz. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit und soziale Sicherung ([BT-Drs. 15/2678, S. 22](#)) wird hervorgehoben, dass und aus welchen GrÃ¼nden die seit 1992 bestehende Regelung auch die in [Â§ 84a BVG](#) fÃ¼r Berechtigte im Beitrittsgebiet geregelten Besonderheiten umfassen sollte und die anders lautende Auffassung des BSG nicht dem ursprÃ¼nglichen Willen des Gesetzgebers entspricht. Vertrauensschutzgesichtspunkte werden durch das rÃ¼ckwirkende Inkraftsetzen der Regelung trotz der genannten Rechtsprechung des BSG nicht berÃ¼hrt. Denn die gesetzliche Klarstellung wurde unmittelbar nach Ergehen der Urteile des BSG vom 10. April und 20. November 2003 ([aaO](#)) eingeleitet und die Verwaltungspraxis entsprach von Anfang an der jetzt erfolgten Klarstellung.

[Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes ist auch mit [Artikel 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Denn die Ungleichbehandlung der Rentenbezieher in den alten und

neuen Bundesländern ist nicht willkürlich, sondern durch die unterschiedlichen Lebensverhältnisse gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Freibetragsregelung nicht allein der Gedanke des immateriellen Schadensausgleichs zugrunde liegt, sondern auch der Ausgleich von behinderungsbedingten Mehraufwendungen beabsichtigt ist (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung, aaO, S. 23). Bei gleichen Freibeträgen in den neuen und in den alten Bundesländern würde im übrigen auch angesichts des im Osten niedrigeren Rentenniveaus der immaterielle Schadensanteil überbewertet (Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25.09.2002, Az.: L 6 RJ 585/01; vgl. auch Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung, aaO).

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. März 2000 (E 102, 41 ff), mit dem entschieden wurde, dass es mit dem Gleichheitsgebot des [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) unvereinbar ist, dass die den Kriegssopfern nach [Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) gewährte Beschäftigtenrente in den alten und neuen Ländern über den 31. Dezember 1998 hinaus bei gleicher Beschäftigung ungleich hoch ist. Denn das Gericht hat betont, dass die festgestellte Verletzung des [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) wesentlich auch darin begründet ist, dass eine Beendigung der durch [Â§ 84a BVG](#) bewirkten Ungleichbehandlung für die betroffenen Kriegsopfer mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht mehr in Sicht ist und dass dies den Fall von anderen staatlichen Leistungen mit immateriellem Gehalt unterscheidet (aaO, S. 62). Anders als die Gruppe der Kriegssopfer erstreckt sich aber die der Verletztenrentenbezieher aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf alle Altersgruppen, da das die Leistungen auslösende Ereignis nicht auf ein einmaliges, weit in der Vergangenheit liegendes Geschehen zurückzuführen ist, sondern sich ein Arbeitsunfall jederzeit ereignen bzw. eine Berufskrankheit jederzeit auftreten kann und Arbeitnehmer jeglichen Alters betroffen sein können; aufgrund der breit gefächerten Altersstruktur ist es trotz der gegenwärtig stagnierenden Anpassung nicht gleichermäßen fern liegend, dass die Gruppe der Unfallrentner in den neuen Bundesländern das Leistungsniveau der alten Bundesländer einmal erreichen wird (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 22.10.2002, Az.: [L 5 RJ 23/02](#), Juris Rn. 30).

[Â§ 93 SGB VI](#) wurde von der Beklagten sachlich und rechnerisch richtig angewandt. Diesbezüglich sind vom Kläger auch keine Einwände erhoben worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist gemäß [Â§ 161 Abs. 2](#) in Verbindung mit [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung der Verfassungsmäßigkeit des [Â§ 93 Abs. 2 Nr. 2](#) Buchstabe a SGB VI in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes zuzulassen.

Erstellt am: 15.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024